

## 2. Änderungssatzung

### der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleusegrund über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Fassung vom 09.05.2001

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20, Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 04.12.2017 folgende 2. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung beschlossen.

#### Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 09.05.2001 wird im **Abschnitt B Punkt 3 a** wie folgt geändert:

zuzüglich je weiteres Grundstück 1,00 €

Der **Punkt 3 d** wird ersatzlos gestrichen und nicht neu belegt.

#### Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Schleusegrund

Schleusegrund, 14.12.2017

  
Heiko Schilling  
Bürgermeister



## 1. Änderungssatzung

### zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleusegrund über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis in der Fassung vom 09.05.2001

vom: **21.03.2002**

*Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 321), geändert durch Gesetze vom 27. November 1997 (GVBl. S. 422), vom 12. Nov. 1999 (GVBl. S. 267) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in der Sitzung am 11.03.2002 mit Beschluss Nr. 446/24/02. die folgende 1. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung vom 09.05.2001 beschlossen:*

#### Artikel 1

Die Anlage zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Schleusegrund vom 09.05.2001 wird in Abschnitt B, Pkt. 3 e (Bau- und Grundstücksangelegenheiten) wie folgt geändert:

1. Der Pkt. 3 e wird ersatzlos gestrichen und nicht neu belegt.

#### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Gemeinde Schleusegrund**  
Schleusegrund, den 21.03.2002

**Börner**  
**Bürgermeisterin**



**Satzung**  
**der Gemeinde Schleusegrund über die Erhebung von Verwaltungskosten für**  
**Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis ( Verwaltungskostensatzung)**  
**- Neufassung -**

vom ....09.05.01.....

*Aufgrund des § 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) in der Fassung vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 321), geändert durch Gesetze vom 27. November 1997 (GVBl. S. 422), vom 12. Nov. 1999 (GVBl. S. 267)*

*hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in der Sitzung vom 23.04.2001 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:*

**§ 1**

**Kosten- und Gebührentatbestand/gebührenpflichtige Amtshandlungen**

(1) Die Gemeinde Schleusegrund erhebt als Gegenleistung für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen worden sind, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) entsprechend den Festlegungen dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis.

(2) Gebühren, welche aufgrund von Gesetzen und anderen auch gemeindlichen - Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes.

**§ 2**

**Gebührenfreie Amtshandlungen**

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

a) überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden  
oder

b) von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden,  
es sei denn, daß  
durch einen Dritten die Amtshandlung mittelbar veranlaßt wurde

### § 3 Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

- a) die Bundesrepublik Deutschland, die Bundesländer sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
- b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
- c) Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
- d) Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
- e) freie Wohlfahrtsverbände

(2) Den Bundesländern und juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

### § 4 Gebühren in besonderen Fällen

(1) Wird ein Antrag **ausschließlich** wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem bereits mit der sachlichen Bearbeitung begonnen wurde, die Amtshandlung jedoch noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt bzw. wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr **um** ein Viertel.

(3) Die Stelle, die die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen als geboten erscheint.

**§ 5  
Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Gemeinde Schleusegrund

**§ 6  
Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

a) wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;

b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;

c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 7  
Höhe der Verwaltungskosten/Kostenbemessung**

(1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch die Festlegungen des anliegenden Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung, welches Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Werden Gebühren nach dem Wert des Gegenstandes berechnet, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens

**1,00 DM** ( bis 31.12.2001 ) bzw. 0,50 Euro ( ab 01.01.2002 ). Sie steigt in Stufen von je **0,50 DM** ( bis 31.12.2001 ) bzw. 0,25 Euro ( ab 01.01.2002 ); dabei werden Beträge über **0,25 DM** ( bis 31.12.2001 ) bzw. über 0,25 Cent ( ab 1.1.2002 ) nach oben, Beträge bis **0,25 DM** ( bis 31.12.2001 bzw. bis 0,25 Cent ( ab 01.01.2002 ) nach unten auf volle **0,50 DM** ( bis 31.12.2001 ) bzw. 0,50 Cent ( ab 01.01.2002 ) abgerundet.

**§ 8  
Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die im Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

a) nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und

b) nach dem mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Aufwand.

## **§ 9 Pauschalgebühren**

Die Gebühren für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, längstens für ein Jahr, durch einen Pauschalbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschalbetrages ist der verminderte Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 10 Auslagen**

(1) Sind bei der Vorbereitung bzw. bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht schon mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen sind vom Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind. In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM bzw. 25,00 Euro ( ab 01.01.2002 ) übersteigen.

Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne daß sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen sind insbesondere:

- a) Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben;
- b) Telefon- und Telefaxgebühren;
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen;
- d) Zeugen- und Sachverständigengebühren;
- e) bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten;
- f) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind;
- g) Kosten der Beförderung bzw. Verwahrung von Sachen;
- h) Schreibgebühren für Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit Landesbehörden und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

## **§ 11 Kostenentscheidung**

(1) Gebühren und Auslagen sind von Amtswegen festzusetzen. Die Entscheidung über die Kosten soll nach Möglichkeit zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.

(2) Die Kostenentscheidung muß mindestens enthalten:

1. die kostenerhebende Behörde
2. die Kostenschuldner
3. die kostenpflichtige Amtshandlung
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge
5. wo, wann und wie die Gebühren und Auslagen zu zahlen sind.

(3) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen. Sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht bzw. bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten und deren Berechnung anzugeben.

## **§ 12 Entstehen der Kostenschuld - Fälligkeit**

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag erforderlich ist, mit Eingang des Auftrages bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(2) Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, soweit nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 13 Zahlung - Zahlungsverzug**

(1) Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten.

Die Entgegennahme von Kosten geschieht unter Verwendung von Einzahlungsquittungen, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.

(2) Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

(3) Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde einen Säumniszuschlag von 1.v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 100,00 DM bzw. 51,00 Euro ( ab 01.01.2002 ) übersteigt.

#### **§ 14**

#### **Stundung, Erlaß und Niederschlagung**

Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlaß und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1. Nr. 4,5,6 des ThürKAG die §§ 163, Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlaß) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung.

#### **§ 15**

#### **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVWZVG) und der Neufassung vom 27.09.1994 (GVBl.) S. 1053

#### **§ 16**

#### **Zuwiderhandlung**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen

a) der Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

b) die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.

Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu **20.000,00 DM** ( bis 31.12.2001 ) bzw. 10.225,00 Euro ( ab 01.01.2002 ) belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der im Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 DM ( bis 31.12.2001 ) bzw. 5.113,00 Euro ( ab 01.01.2002 ) belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

a) Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind

oder

b) den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

### § 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 01.11.1996, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 15.02.1999, tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Gemeinde Schleusegrund  
Schönbrunn, den 29.05.01



**Börner**  
**Bürgermeisterin**





f) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird, je angefangene Seite	2,50
g) bei Vervielfältigungsarbeiten, die im Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen	lt. 4.1.
h) Fotokopien bis DIN A 4 je Stück	0,50
i) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,75
j) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,00
k) Einsichtnahme in Akten, Pläne u. sonstiges Schriftgut	
aa) zwecks Auskunft	1,50
bb) zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,50
l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Zeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag ( für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur die baren Auslagen zu erstatten ).	7,50
<b>3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>	
a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
b) Erteilung einer Ausfertigung, Beglaubigung einer Abschrift oder Fotokopie, Bestätigung der Übereinstimmung von Kopie u. Original zusätzlich zu der Gebühr nach Ziffer 2	1,50
c) Bescheinigungen einfacher Art	2,50
d) Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand	lt. A/ 4.1

#### 4. Gebühren nach dem Zeitaufwand

Gebühren nach dieser Gruppe sind zu erheben, wenn für eine Amtshandlung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder

wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Damit ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der Amtshandlung beteiligt sind.

##### 4.1. Gebühren für die Tätigkeit von

a) Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren Angestellten je 1/4 Std.	11,25
b) Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren Angestellten je 1/4 Std.	9,25
c) übrigen Beschäftigten je 1/4 Std.	7,50
d) Zuschlag für a) bis c) für Tätigkeiten außerhalb der Dienstzeit	25 v.H. der der Kosten nach a) -

## B

### Besondere Verwaltungskosten

#### 1. Haupt- und Finanzverwaltung

a) Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	5,00
b) Unbedenklichkeitsbescheinigung über kommunale Steuern und Gebühren	5,00
c) Ersatz einer Hundesteuermarke	2,50
d) Bescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben	2,50
e) Mahngebühren für rückständige Beträge	gemäß Anlage zur Verwaltungskostenordnung zum Thür. Verwaltungszustillungs-u. Vollstreckungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung, mindestens jedoch 5,00

## 2. Ordnungsangelegenheiten

- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) Erteilung einer Erlaubnis oder<br>Ausnahmegenehmigung  | 5,00 – 255,50 €    |
| b) Aufbewahrung von Fundsachen<br>je angefangenes Jahr<br>-bei sperrigen Fundsachen können<br>Höhere Kosten festgesetzt werden              | 10 v.H. des Wertes |
| c) Für die Aufbewahrung von Fundtieren<br>sind die anfallenden Auslagen für die<br>Unterbringung im Tierheim in voller Höhe<br>zu erstatten |                    |

## 3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw.<br>Nichtausübung eines gesetzlichen<br>Vorkaufsrechtes | 15,00 – 25,50 € |
| <b>zuzüglich je Grundstück</b>  | <b>1,00 €</b>   |
| b) Bescheinigung über Anliegerleistungen  | 5,00 €          |
| c) schriftliche Auskunft über den Erschließungs-<br>zustand                                     | 5,00 €          |
| <b>d) gestrichen</b>  |                 |
| e) gestrichen   |                 |
| f) Bearbeitung der Anträge zum Fällen von Bäumen  | 10,00 – 25,50 € |
| g) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen<br>je nach Umfang                         | 2,50 – 25,50 €  |
| h) Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung<br>aufgrund einer Satzung                                 | 5,00 €          |
| i) Genehmigung für Grundstücksteilung   | 38,25 €         |
| j) Versagung einer beantragten Grundstücksteilung je Grundstück                                 | 25,50 €         |

- |     |  |               |
|-----|--|---------------|
| k)  | Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes für jedes zu teilende Grundstück           | 10,00         |
| l)  | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs.3 Telekommunikationsgesetz |               |
| aa) | im endausgebauten Straßenbereich   |               |
|     | je lfd. m zu verlegendes Kabel   | 1,00          |
|     | jedoch mindestens pro Antrag   | 51,00         |
|     | und höchstens pro Antrag   | 2.556,25      |
| bb) | im noch nicht endausgebauten Straßenbereich u. in allen übrigen gemeindlichen Flächen je lfd. m zu verlegendes Kabel               | 0,50          |
|     | jedoch mindestens pro Antrag   | 25,50         |
|     | und höchstens pro Antrag   | 1.278,00      |
| m)  | sonstige unter 3.a-I nicht erfaßte Genehmigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen u.a.  | 5,00 - 155,00 |

#### **4. Ausleihgebühren**

pro Veranstaltungstag:

- |      |                    |          |      |
|------|--------------------|----------|------|
| 4.1. | Stühle             | je Stück | 0,50 |
| 4.2. | Tische             | je Stück | 0,50 |
| 4.3. | Bänke              | je Stück | 2,50 |
| 4.4. | Biertische         | je Stück | 2,50 |
| 4.5. | Bänke f.Biertische | je Stck. | 2,50 |
| 4.6. | Bauzaun            | je Feld  | 5,00 |
| 4.7. | Betonfuß f.Bauzaun | je Stck. | 2,50 |
| 4.8. | Verkaufsstände     | je Stück | 5,00 |

Für gemeinnützige Vereine ermäßigen sich die Ausleihgebühren gemäß 4.1. bis 4.7. auf 25 % der ausgewiesenen Gebühren.

Schönbrunn, den 09.05.01



Börner  
Bürgermeisterin

